

9. Fall / Lösungsskizze

Strafbarkeit des A:

A erwartet sich eine Beute in der Höhe von einer halben Million Euro, er findet aber keine. Mangels Wegnahme des Geldes ist Versuch zu prüfen.

Da er über die Balkontüre im ersten Stock eindringt, ist versuchter Einbruchsdiebstahl zu prüfen, wegen des Vorsatzes auf den Wert zusätzlich qualifiziert nach § 128 Abs 2 StGB.

Vorsatz und Bereicherungsvorsatz sind gegeben, mit dem Eindringen ist auch eine Ausführungshandlung gegeben. Zu prüfen ist die Tauglichkeit des Objekts. Zieht man hierzu einen begleitenden Beobachter heran, kann dieser – mit dem Täterwissen ausgestattet – keineswegs das Vorhandensein des Geldes ausschließen. Es liegt demnach ein relativ untauglicher Versuch vor. Da keine Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe vorliegen, ist A gemäß §§ 15, 127, 128 Abs 2, 129 Abs 2 Z 1 StGB strafbar.

Objektiv ex ante hingegen ist es ausgeschlossen, dass A Geld findet – der Versuch ist demnach absolut untauglich, und A nicht nach den §§ 15, 127, 128 Abs 2, 129 Abs 2 Z 1 StGB strafbar. Wurde die Balkontür beschädigt, haftet A wegen § 125 StGB.

Als relativ untauglich könnte der Versuch angesehen werden, wenn das Geld als „zufällig abwesendes Objekt“ angesehen wird, wobei fraglich ist, ob man von Zufall reden kann, wenn das Geld immer während des Urlaubes auf der Bank liegt.

Immerhin nimmt A Modeschmuck an sich. Der Modeschmuck ist eine fremde Sache und befindet sich in der Gewahrsame des I. A bricht diese Gewahrsame und begründet eigene. Er handelt vorsätzlich und mit Bereicherungsvorsatz. Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor. A ist gemäß § 127 StGB zu betrafen.

§ 129 StGB ist nicht erfüllt, da er im Einbruchzeitpunkt keinen Vorsatz auf den Modeschmuck hatte.

Da A den Wert auf über € 5.000 schätzt, ist wiederum die Wertqualifikation versucht. Der begleitende Beobachter wird nicht ausschließen, dass der Wert € 3.000 übersteigt, weshalb der Versuch des § 128 Abs 1 Z 5 StGB relativ untauglich und strafbar wäre. Objektiv ex ante steht fest, dass der Schmuck nur € 500 Wert ist. Der Versuch der Qualifikation ist absolut untauglich, A daher nur wegen des Grunddeliktes strafbar.

Eine Haftung wegen § 131 StGB scheidet aus, da A im Zeitpunkt der Gewaltanwendung keinen Vorsatz auf Erhaltung einer weggenommenen Sache hat. Auch § 142 StGB scheidet aus, da er im Zeitpunkt der Gewaltanwendung keinen Vorsatz hatte, dadurch eine Sache wegzunehmen.

Für den Schlag haftet A gemäß §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB. Er hat sorgfaltswidrig und vorsätzlich eine ihm problemlos zurechenbare Körperverletzung verursacht, die auch an sich schwer ist. Für § 84 Abs 1 StGB genügt Fahrlässigkeit. Es liegen keine Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe vor.

Mit dem Liegenlassen erfüllt A vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft § 94 Abs 1 StGB, allerdings ist er gemäß § 94 Abs 4 StGB nicht nach dieser Bestimmung zu bestrafen, da er für § 84 StGB strenger bestraft wird.

Strafbarkeit des B:

B dringt gemeinsam mit A ein, um Geld zu erbeuten. Da er damit eine Tathandlung setzt, wie sie in § 129 Z 1 StGB beschrieben ist, kommt eine Haftung als unmittelbarer Täter nach §§ 15, 127, 128 Abs 2, 129 Abs 2 Z 1 StGB in Betracht. Die Tauglichkeitsfrage ist hier wie oben bei A zu prüfen: Bei Heranziehung einer objektiven ex ante Sicht wird B nicht wegen dieser Bestimmungen zu bestrafen sein. Allenfalls kommt eine Haftung nach § 125 StGB in Betracht.

Sieht man den Versuch mit Hilfe des begleitenden Beobachters als relativ untauglich an, ist §§ 15, 127, 128 Abs 2, 129 Abs 2 Z 1 StGB erfüllt. Rücktritt vom Versuch nach § 16 Abs 1 StGB kommt nicht in Betracht, da B die Ausführung der Tat nicht verhindert, was er tun müsste, da mehrere beteiligt sind. Auch ein Bemühen iSd § 16 Abs 2 StGB liegt nicht vor.

B glaubt, sich an einer Tat im Familienkreis zu beteiligen, ohne dabei einen Beuteanteil erlangen zu wollen. Da aber in Wirklichkeit keine Begehung im Familienkreis vorliegt, kommt ihm nach der Judikatur § 166 StGB nicht zu gute. B ist – bei Annahme bloß relativer Untauglichkeit – gemäß §§ 15, 127, 128 Abs 2, 129 Abs 2 Z 1 StGB strafbar.

Nach einem Teil der Lehre ist hier § 166 StGB in seiner materiell privilegierenden Rechtsfolge anzuwenden, da B nur den Unrechts- und Schuldgehalt eines Familiendiebstahls auf sich laden wollte. Prozessual bleibt es aber ein Officialdelikt.

Für die Wegnahme des Modeschmucks ist B nicht strafbar, da er davon nichts wusste und daher keinen Vorsatz darauf bilden konnte.

Für die Körperverletzung haftet B ebenfalls nicht, wohl aber für das Liegenlassen des Gärtners. Zu prüfen ist § 95 StGB. Es liegt ein Unglücksfall vor und Hilfe ist offensichtlich (Bewusstlosigkeit) erforderlich. B handelt vorsätzlich, da er erkennt, dass noch niemand hilft. Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor. B ist gemäß § 95 StGB strafbar.